

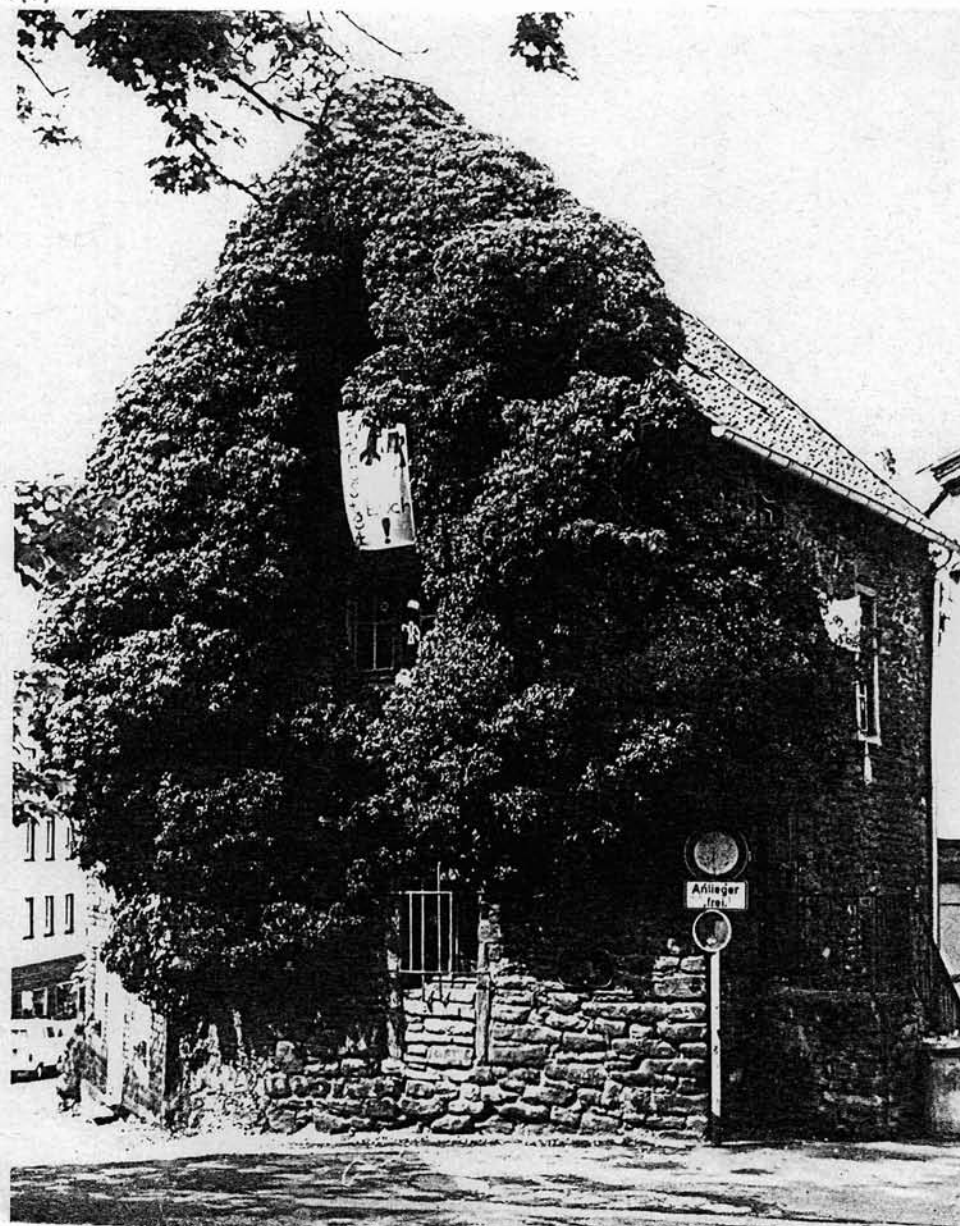


# Denkmalliste Stadt Essen

Untere Denkmalbehörde - St. A. 65 -

|   |   |  |                                  |
|---|---|--|----------------------------------|
| <b>Strasse / Nr.</b><br>Am Stift 9/Oberstr. (zwischen Hs.Nr. 20 und 24)   |   |  |                                  |
| <b>Stadtbezirk</b><br>II  | <b>Stadtteil</b><br>Rellinghausen                           | <b>Gemarkung</b><br>Rellinghausen      |                                  |
| <b>Lfd.-Nr.</b><br>45   | <b>Eintr.-Datum</b> *i.A. <i>AK</i><br>28.06.2001<br>Krämer | <b>Flur</b><br>8                       | <b>Flurstück</b> 217<br>422, 423 |
| <b>Art des Denkmals</b><br>Bodendenkmal   |   | <b>Kurzbeschreibung</b><br>Blücherturm |                                  |
| <p>Ca. 160 m südöstlich der Stiftskirche St. Lambertus steht ein steinerner Turm, der sogenannte "Blücherturm", als letztes Zeugnis der Rellinghauser Gerichtsbarkeit.</p> <p>Nach urkundlicher Überlieferung durch den Vogtrichter Wilhelm von Eyll 1567 errichtet, fanden hier u.a. zwischen 1568-1595 Hexenprozesse statt.</p> <p>Der aus großen Ruhrsandsteinblöcken bestehende Turm besitzt einen nahezu quadratischen Grundriß von 7,20 x 6,69 m, die Mauerstärke liegt zwischen 1,05-1,42 m im Keller- und Erdgeschoß sowie 0,85 m im Obergeschoß. Keller- und Erdgeschoß besitzen ein Gewölbe.</p> <p>Das Erscheinungsbild läßt annehmen, daß der Turm ursprünglich weitere Geschosse enthielt und in seinen Anfängen ins Mittelalter zurückreicht. Die Existenz von begleitenden Bauten ist ebenfalls nicht auszuschließen, wie alte Katasterunterlagen für die Nordseite und jüngste Ausgrabungsergebnisse für die Südseite andeuten. Der Fund eines menschlichen Knochens mit Spuren von Gewalteinwirkung - Strafjustiz? - im Umfeld des Turmes unterstreicht seine Funktion als Gerichtsturm.</p> |   |  |                                  |
| <b>Hist. Ausstattungstücke</b>  |   |  |                                  |

Foto(s)



1:1000

Das/Die umseitig genannte/n Objekt/e ist/sind ein

- Baudenkmal i.S. des § 2 (1 und 2) DSchG,
- Bodendenkmal i. S. d. § 2 ( und 5) DSchG,  
da es/sie bedeutend ist/sind für
- die Geschichte des Menschen
- Städte und Siedlungen
- die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Die Erhaltung und Nutzung des Baudenkmal / Bodendenkmal liegt aus

- künstlerischen
  - wissenschaftlichen
  - volkskundlichen
  - städtebaulichen
- Gründen im öffentlichen Interesse

Fortschreibung (Änderung, Ergänzung, Löschung) dieser Eintragung am:

Hinweise auf Literatur, Quellen, Dokumentationen

